



Personalreglement

2021

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG I	6
ANHANG II	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	7
2. STUNDENLÖHNE	7
3. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNGEN.....	8
4. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8
5. ERLASS EINER WEISUNG	9
AUFLAGEZEUGNIS	9

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Dürrenroth wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- ³ Wer eine Stelle nach Buchstabe a bis d laut Anhang I bekleidet, übt eine Funktion mit Verfügungsbefugnis für die Gemeinde aus; dieses Personal hat Organstellung.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung
- ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.
- Verfahren **Art. 7** ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen / Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil).
- ² Der Gemeinderat beschliesst jeweils bei der Budgetberatung über
- zusätzlich zum Erfahrungsanteil zu gewährende Gehaltsstufen
 - die Gewährung von Gehaltsstufen ab Stufe 48

Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden. Vor einer Rückstufung ist die betroffene Person anzuhören.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 9 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Auszahlung	<p>Art. 10 Das Jahresgehalt wird in 12 Monatsraten ausbezahlt.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Grundsätzlich bilden folgende Stellen das Kader:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber- Finanzverwalterin / Finanzverwalter
Mitarbeitergespräch	<p>Art. 13 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Mitarbeitergespräche des Personals verantwortlich. Pro Jahr findet mindestens ein Gespräch statt.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenbeschreibung	<p>Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung.</p>

Stellenausschreibung	Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 19 Das hauptamtlich beschäftigte Gemeindepersonal und die regelmässig Teilzeitbeschäftigten mit mehr als 8 Wochenstunden werden in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert.
Pensionskasse	Art. 20 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Erlass von Verordnungen und Weisungen	Art. 23 Der Gemeinderat kann mit Verordnung unter anderem <ul style="list-style-type: none">- die vorgenannten Bestimmungen näher erläutern- die Zuständigkeiten regeln- Vorgaben der kantonalen Bestimmungen anpassen, um den besonderen Gegebenheiten des Gemeindepersonals Rechnung zu tragen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 13. Juli 2011 auf.
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH

Der Präsident:

Die Sekretärin:

N. Kossi

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Dürrenroth werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber (Leiterin / Leiter Gemeindeverwaltung)	GKL	20
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL	18
c) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL	18
d) Stellvertreter / Stellvertreterin Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin (Stv. Leiter / Leiterin Gemeindeverwaltung)	GKL	15
e) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL	10 - 12
f) Hauswarte		
- hauptamtliche	GKL	11
- nebenamtliche	GKL	9
g) Gemeindewegmeister	GKL	11
Angestellte Werkhof	GKL	9

Die Löhne basieren auf der Gehaltsklassentabelle (degressiver Gehaltsaufstieg) für das bernische Kantonspersonal.

Anhang II

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>		<u>Entschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr.	7'500.00
1.1.2	Präsidentin / Präsident, feste Spesenentschädigung	Fr.	1'500.00
1.1.3	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr.	2'000.00
1.1.4	übrige Mitglieder	Fr.	1'500.00
1.1.5	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2		
1.1.6	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.4		
1.2	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>		
	Pro geleistetes Wahl- und / oder Abstimmungswochenende erhalten die Mitglieder folgenden Spesenersatz:		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr.	50.00
1.2.2	Sekretärin / Sekretär, Mitglieder	Fr.	25.00
1.3	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1 / 4.2		

2. Stundenlöhne

- 2.1 **Stundenansätze**
Sämtliche Stundenlöhne werden im Rahmen von Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 durch den Gemeinderat festgelegt.

Teuerungsbedingte Anpassungen auf allen Stundenlöhnen nimmt der Gemeinderat vor.
- 2.2 **Ferien, Sozialzulagen**
Zum Grundlohn pro Stunde sind folgende Nebenleistungen auszurichten: Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Sozialzulagen, wie sie für das bernische Kantonspersonal gelten. Es besteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
- 2.3 **Weitere Gemeindeansätze**
Das Festsetzen der weiteren Entschädigungen für Personen, welche Dienstleistungen für die Gemeinde erbringen (z.B. Schneeräumung, Baukontrollen) obliegt auf Antrag der zuständigen Kommission dem Gemeinderat.

3. Pauschalentschädigungen

3.0 Grundsätzliches

- a) Alle Funktionen, die vom im Monatslohn angestellten Personal ausgeübt werden, sind in der Besoldung enthalten. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt.
- b) Alle nebenamtlich Angestellten und Gemeindefunktionäre, die nachstehend nicht namentlich aufgeführt sind, werden im Stundenlohn nach Ziffer 2.1 entschädigt.

3.1 Feuerwehr:

Entschädigungen und Sold sind im Anhang zum Reglement für öffentliche Sicherheit (RöS) geregelt.

3.2 Brunnenmeister:

Der Gemeinderat setzt die feste Entschädigung auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission fest.

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen sowie Gemeindedelegierte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

4.1 Tagessitzungen

Als solche gelten Sitzungen mit Beginn in der Zeit zwischen 07.00 bis 18.00h.

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 25.00 pro Stunde, mindestens Fr. 40.00 pro Sitzung. Entschädigt werden volle Stunden und angebrochene halbe Stunden.

4.2 Abendsitzungen

Als solche gelten Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen.

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 60.00 pro Sitzung.

Wer als Delegierte / Delegierter von der Institution Tag- und Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.

4.3 Spesen, Entschädigung für die Benützung privater Motorfahrzeuge

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen haben Anspruch auf Spesenersatz.

Die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos im Dienste der Gemeinde beträgt 60 – 100 Rappen.

Für die Benützung des eigenen Transportanhängers wird ein Drittel der Kilometerentschädigung für das Auto ausgerichtet.

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Entschädigung fest und passt diese der Teuerung an.

- 4.4 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 / 4.2 abgegolten werden, den Stundenlohn gemäss Ziffer 2.1 vorstehend.

5. Erlass einer Weisung

- 5.1 Der Gemeinderat erlässt jährlich eine Weisung zum Anhang 2. In dieser Weisung sind mindestens die effektiv für das Jahr gültigen Ansätze, welche sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegen müssen, enthalten.
In der Weisung können auch die weiteren Ansätze, Entschädigungen, Spesen, usw., welche die Gemeinde durch andere Reglemente, Verträge oder einfache Beschlüsse anwendet, zur Information und als Kontrollmöglichkeit für das Revisionsorgan aufgeführt werden.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. November bis 12. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. November 2020 bekannt.

Dürrenroth, 13. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin

H. Bessi

.....